

06.11.90

In - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Gebührenverordnung zum Ausländergesetz (AuslGebV)

A. Zielsetzung

Auch nach dem neuen Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356) sind begünstigende ausländerrechtliche Amtshandlungen grundsätzlich gebührenpflichtig. Zusätzlich sieht das neue Ausländergesetz auch für sonstige Amtshandlungen Gebühren vor. Die Festlegung der Gebührentatbestände und - bis zu den gesetzlichen Höchstgrenzen - der Gebührensätze im einzelnen hat der Gesetzgeber dem Verordnungsgeber überlassen. Darüber hinaus bedürfen die bereits seit 1977 geltenden bisherigen Gebührensätze für ausländerrechtliche Amtshandlungen einer Anhebung, weil sie bei weitem nicht mehr kostendeckend sind.

B. Lösung

Durch den Erlaß einer Gebührenverordnung zum Ausländergesetz werden die ausländerrechtlichen Gebührentatbestände und Gebührensätze bestimmt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

der Bundesregierung

W. J. Turner

Gebührenverordnung zum Ausländergesetz (AuslGebV)

Auf Grund des § 81 Abs. 2 Satz 1 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet die Bundesregierung:

§ 1 Gebühren für die Aufenthaltsgenehmigung

An Gebühren sind zu erheben

1. für die Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis 80,00 DM
2. für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung mit einer Gesamtgeltungsdauer von längstens drei Monaten (§ 9 Abs. 4 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes) 30,00 DM
3. für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten 60,00 DM
4. für die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis 60,00 DM
5. für die befristete Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis für einen weiteren Aufenthalt
 - a) bis zu 3 Monaten 15,00 DM
 - b) von mehr als 3 Monaten 40,00 DM
6. für die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung oder Aufenthaltsbefugnis für einen weiteren Aufenthalt
 - a) bis zu 3 Monaten 15,00 DM
 - b) von mehr als 3 Monaten 30,00 DM

4

798/30

- 2 -

7. für die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis 100,00 DM
8. für die Erteilung einer Aufenthalts-
berechtigung 100,00 DM

§ 2 Gebühren für ein Visum

An Gebühren sind zu erheben

1. für die Erteilung eines Visums
ohne Zustimmung der Ausländerbehörde
mit einer Geltungsdauer
 - a) bis zu 3 Monaten 20,00 DM
 - b) von mehr als 3 Monaten 40,00 DM
2. für die Erteilung eines Visums mit
Zustimmung der Ausländerbehörde 30,00 DM
3. für die Erteilung eines Transit-Visums
 (§ 7 Abs. 3 des Ausländergesetzes) 5,00 DM
4. für die Erteilung eines Ausnahme-Visums
 (§ 58 Abs. 2 des Ausländergesetzes) 40,00 DM
5. für die Erteilung eines Ausnahme-Tran-
sit-Visums (§ 58 Abs. 2 des Ausländer-
gesetzes) 20,00 DM
6. für die Verlängerung eines Visums im
Bundesgebiet bis zu einer Gesamtgel-
tungsdauer von 6 Monaten (§ 13 Abs. 2
des Ausländergesetzes) 20,00 DM

§ 3 Gebühren für sonstige aufenthaltsrechtliche Amtshandlungen

An Gebühren sind zu erheben

- | | |
|--|----------|
| 1. für die Erteilung einer Duldung | 30,00 DM |
| 2. für die Erneuerung einer Duldung | 15,00 DM |
| 3. für die Befristung nach § 8 Abs. 2
Satz 2 des Ausländergesetzes | 30,00 DM |
| 4. für die Erteilung einer Betretenser-
laubnis (§ 9 Abs. 3 des Ausländer-
gesetzes) | 30,00 DM |
| 5. für die Aufhebung oder Änderung
einer Auflage zur Aufenthalts-
genehmigung auf Antrag | 50,00 DM |
| 6. für die Aufhebung oder Änderung einer
Auflage zur Duldung auf Antrag | 20,00 DM |
| 7. für die Bescheinigung des Aufenthalts-
rechts oder die Erteilung sonstiger
Bescheinigungen auf Antrag | 10,00 DM |
| 8. für die Ausstellung der Aufenthalts-
genehmigung oder der Duldung auf be-
sonderem Blatt | 10,00 DM |
| 9. für die Übertragung von Aufenthaltsge-
nehmigungen | 10,00 DM |

§ 4 Gebühren für einen Paßersatz

(1) An Gebühren sind zu erheben

1. für die Ausstellung eines Reisedokuments
(§ 14 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur
Durchführung des Ausländergesetzes)
oder eines Reiseausweises für Flücht-
linge oder für Staatenlose 30,00 DM
2. für die Verlängerung eines Reisedoku-
ments oder eines Reiseausweises für
Flüchtlinge oder für Staatenlose 15,00 DM
3. für die Ausstellung einer Grenzgänger-
karte (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung
zur Durchführung des Ausländergesetzes)
mit einer Gültigkeitsdauer
a) bis zu einem Jahr 20,00 DM
b) bis zu zwei Jahren 30,00 DM
4. für die Verlängerung einer Grenzgänger-
karte um
a) bis zu einem Jahr 10,00 DM
b) bis zu zwei Jahren 15,00 DM
5. für die Ausstellung eines Reiseaus-
weises als Paßersatz (§ 14 Abs. 1 Nr. 3
der Verordnung zur Durchführung des
Ausländergesetzes) 20,00 DM
6. für die Ausstellung oder Verlängerung
eines Passierscheines (§ 14 Abs. 1
Nr. 4 der Verordnung zur Durchführung
des Ausländergesetzes) 10,00 DM

7. für die Ausstellung oder Verlängerung eines Landgangsausweises (§ 14 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes) 5,00 DM
8. für die Ausstellung oder Verlängerung eines Ausweises für den kleinen Grenzverkehr oder den Touristenverkehr (§ 14 Abs. 2 Nr. 5 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes) mit einer Gültigkeitsdauer
 - a) bis zu drei Monaten 5,00 DM
 - b) von mehr als drei Monaten 10,00 DM
9. für die Änderung oder Umschreibung eines der in den Nummern 1 bis 8 bezeichneten Ausweise 5,00 DM

(2) Wird eine der in Absatz 1 bezeichneten Amtshandlungen auf Veranlassung des Antragstellers außerhalb der behördlichen Dienstzeit vorgenommen, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag von 50 vom Hundert.

(3) Keine Gebühren sind zu erheben

1. für die Änderung eines der in Absatz 1 bezeichneten Ausweise, wenn die Änderung vom Amt wegen eingetragen wird,
2. für die Berichtigung der Wohnortangabe in einem der in Absatz 1 bezeichneten Ausweise und
3. für die Eintragung eines Vermerks über die Eheschließung in einem Reisedokument oder einem Reiseausweis für Flüchtlinge oder für Staatenlose.

§ 5 Gebühren für sonstige paß- und ausweisrechtliche Maßnahmen

An Gebühren sind zu erheben

1. für die Erteilung eines Ausweisersatzes
(§ 39 Abs. 1 des Ausländergesetzes) 10,00 DM
2. für die Verlängerung eines Ausweiser-
satzes 5,00 DM
3. für die Bescheinigung der Rückkehr-
berechtigung zusammen mit einer Ausnahme
von der Paßpflicht für den Grenzübertritt
(§ 24 der Verordnung zur Durchführung
des Ausländergesetzes) 10,00 DM
4. für die Ausnahme von der Paßpflicht nach
§ 9 Abs. 2 des Ausländergesetzes 10,00 DM

§ 6 Bearbeitungsgebühren

(1) Gebühren sind zu erheben für die Bearbeitung eines Antrages auf

1. Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung,
2. Aufhebung oder Änderung einer Auflage zur Aufenthaltsgenehmigung oder
3. Ausstellung eines Reisedokuments oder eines Reiseausweises für Flüchtlinge oder für Staatenlose

in Höhe der Hälfte der in den §§ 1, 3 Nr. 5 und in § 4 Abs. 1 Nr. 1 für die beantragte Amtshandlung bestimmten Gebühr.

(2) Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben, wenn ein Antrag

1. ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde oder der mangelnden Handlungsfähigkeit des Antragstellers abgelehnt wird oder
2. vom Antragsteller zurückgenommen wird, bevor mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde.

§ 7 Gebühren für Amtshandlungen zugunsten Minderjähriger

(1) Für Amtshandlungen zugunsten Minderjähriger und die Bearbeitung von Anträgen Minderjähriger sind Gebühren zu erheben in Höhe der Hälfte der in den §§ 1 bis 4 Abs. 1 und §§ 5 und 6 Abs. 1 bestimmten Gebühren. Die Gebühr für die Erteilung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis nach § 26 Abs. 1 Satz 1 des Ausländergesetzes beträgt 25,00 DM.

(2) Für die zweite Ausstellung und jede weitere Neuausstellung eines Reisedokuments, eines Reiseausweises für Flüchtlinge oder für Staatenlose an Minderjährige sind jeweils 7,50 DM an Gebühren zu erheben.

§ 8 Widerspruchsgebühr

(1) An Gebühren sind zu erheben für den Widerspruch gegen

1. die Ablehnung einer gebührenpflichtigen Amtshandlung die Hälfte der für die Amtshandlung nach den §§ 1 bis 5 und 7 zu erhebenden Gebühr
2. eine Bedingung, eine Auflage oder eine sonstige Beschränkung der Aufenthaltsgenehmigung oder der Duldung 40,00 DM
3. die Ausweisung 80,00 DM
4. die Abschiebungsandrohung 60,00 DM

(2) Eine Gebühr nach Absatz 1 Nr. 4 wird nicht erhoben, wenn die Abschiebungsandrohung nur mit der Begründung angefochten wird, daß der Verwaltungsakt aufzuheben ist, auf dem die Ausreisepflicht beruht.

(3) § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9 Befreiungen und Ermäßigungen

(1) Von den Gebühren nach den §§ 1 und 2 Nr. 1 bis 3, § 3 Nr. 9 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 sind befreit

1. Ehegatten und minderjährige ledige Kinder Deutscher sowie Elternteile minderjähriger Deutscher,
2. Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sowie ihre Ehegatten und Verwandten in auf- und absteigender Linie, auch soweit sie nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften sind.

(2) Asylberechtigte und sonstige Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen, sind befreit von den Gebühren

1. für die Erteilung und Übertragung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis,
2. für die Erteilung, Verlängerung und Übertragung der Aufenthaltsbefugnis und
3. für die Bearbeitung von Anträgen auf Vornahme der in den Nummern 1 und 2 genannten Amtshandlungen.

(3) Ausländer, die für ihren Aufenthalt im Bundesgebiet ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln erhalten, sind befreit von den Gebühren

1. für die Erteilung des Visums,
2. für die Erteilung, Verlängerung und Übertragung der Aufenthaltsbewilligung und
3. für die Bearbeitung der Anträge auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung.

(4) Zugunsten von Ausländern, die im Bundesgebiet kein Arbeitsentgelt beziehen und nur eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung oder eine Umschulung erhalten, können die in Absatz 3 bezeichneten Gebühren ermäßigt oder kann von ihrer Erhebung abgesehen werden.

(5) Gebühren können ermäßigt oder von ihrer Erhebung kann abgesehen werden, wenn die Amtshandlung der Wahrung kultureller, außenpolitischer, entwicklungspolitischer oder sonstiger erheblicher öffentlicher Interessen dient.

§ 10 Befreiung und Ermäßigung aus Billigkeitsgründen

(1) Ausländer, die ihren Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe bestreiten können, sind von den Gebühren befreit für

1. die Erteilung einer befristeten Aufenthaltsgenehmigung,
2. die befristete Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung,
3. die Erteilung oder Erneuerung einer Duldung,
4. die Aufhebung oder Änderung einer Auflage zur Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung,
5. die Ausstellung der Aufenthaltsgenehmigung oder der Duldung auf besonderem Blatt,
6. die Übertragung einer Aufenthaltsgenehmigung,
7. die Ausstellung und Verlängerung eines Ausweisersatzes und
8. die Bearbeitung von Anträgen auf Vornahme der in den Nummern 1, 2 und 4 bezeichneten Amtshandlungen;

sonstige Gebühren können ermäßigt oder von ihrer Erhebung kann abgesehen werden.

(2) Gebühren können ermäßigt oder von ihrer Erhebung kann abgesehen werden, wenn der Gebührenpflichtige Arbeitslosenhilfe bezieht oder wenn es sonst mit Rücksicht auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse geboten ist.

§ 11 Zwischenstaatliche Vereinbarungen

Zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Befreiung und eine geringere Bemessung von Gebühren werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Gleichzeitig treten § 2 Abs. 2 und §§ 3 und 4 der Gebührenverordnung zum Ausländergesetz vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2840) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister des Innern

Begründung:

Das Ausländergesetz hat es in § 81 Abs. 2 dem Verordnungsgeber überlassen, die gebührenpflichtigen Amtshandlungen und die Gebührensätze im einzelnen festzulegen. Das Gesetz selbst nennt im § 81 Abs. 3 und 6 lediglich Höchstsätze, die nicht überschritten werden dürfen.

Die im Entwurf festgesetzten Gebührensätze liegen zum Teil deutlich über den Sätzen der Gebührenverordnung von 1977. Eine Anhebung ist erforderlich, weil die bisherigen Gebührensätze schon seit langem und bei weitem nicht kostendeckend sind. Auch die im Entwurf vorgesehenen Gebühren reichen nicht aus, um alle Kosten der mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Behörden zu decken. Die Gebühren werden vielmehr auch unter sozialen Gesichtspunkten und insbesondere auch mit Rücksicht auf die gewünschte Integration der auf Dauer im Bundesgebiet lebenden Ausländer festgelegt.

Die Höhe des zu erwartenden Gebührenaufkommens läßt sich nicht bestimmen. Es ist davon auszugehen, daß das gesamte Gebührenaufkommen für ausländerrechtliche Amtshandlungen um rund ein Viertel steigen wird.

Die infolge der Gebühren für die Ausländer im Bundesgebiet eintretende finanzielle Belastung ist insgesamt so gering, daß diese Gebührenverordnung keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, hat.

Zu § 1

Die Vorschrift setzt die Gebühren fest für die von den Ausländerbehörden erteilten und verlängerten Aufenthaltsgenehmigungen.

Die Nummern 1 bis 4 betreffen die erstmalige Erteilung der dort genannten Aufenthaltstitel im Bundesgebiet. Diese Vorschriften sind unabhängig davon anzuwenden, ob der Ausländer mit oder ohne Visum eingereist ist.

Insoweit enthält das Ausländergesetz eine Unstimmigkeit. Nach § 5 AuslG wird die Aufenthaltsgenehmigung erteilt als Aufenthaltserlaubnis, -berechtigung, -bewilligung oder -befugnis. Diese Vorschrift ist mangels gegenteiliger gesetzlicher Anordnung auch auf das Visum zu beziehen, d.h. auf die vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks einzuholende Aufenthaltsgenehmigung. Denn nach der eindeutigen Regelung des § 3 Abs. 3 Satz 1 AuslG ist das Visum eine Aufenthaltsgenehmigung, keine bloße Einreiseerlaubnis wie in ausländischen Rechten. Die Rechtsnatur dieser Aufenthaltsgenehmigung wird nicht dadurch geändert, daß sie vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks erteilt wird. Das Visum ist daher seiner Rechtsnatur nach Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbewilligung oder Aufenthaltsbefugnis. Es kann lediglich keine Aufenthaltsberechtigung sein, da diese immer erst nach einem rechtmäßigen Aufenthalt von fünf Jahren, also stets nur nach der Einreise erteilt werden kann.

Auf der Grundlage dieser Regelungen ist im Falle einer Einreise mit Visum die erstmalige Erteilung bereits im Ausland erfolgt. Soweit der Ausländer ohne Änderung seines Aufenthaltsszwecks über die Geltungsdauer des Visums hinaus im Bundesgebiet bleiben will und eine entsprechende Aufenthaltsgenehmigung beantragt, läßt sich die beantragte Maßnahme als Verlängerung der bereits im Ausland erteilten Aufenthaltsgenehmigung einordnen. An Gebühren hätte der Ausländer danach zunächst die für die Erteilung des Visums und im Bundesgebiet lediglich die für die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigungen festgesetzten zu entrichten, die maximal 50 % der Erteilungsgebühren betragen, und zwar 50 % der für das Visum zu entrichtenden.

Diese Auslegung kann aber offenbar nicht für die Gebührenregelung maßgeblich sein. § 81 Abs. 3 AuslG bestimmt einerseits in Nummern 1 und 2, daß der Gebührenhöchstsatz für die Erteilung der befristeten Aufenthaltserlaubnis 150 DM, für die der Aufenthaltsbewilligung und die der -befugnis 100 DM beträgt, sowie in Nummer 4, daß für die Verlängerung maximal die Hälfte der Erteilungsgebühr festgesetzt werden darf. Andererseits legt § 81 Abs. 3 Nr. 5 AuslG den Gebührenhöchstsatz für die Visumserteilung mit nur 50,-- DM fest. Nach § 3 Abs. 3 Satz 1 AuslG ist aber die erste Aufenthaltsgenehmigung stets vor der Einreise als Visum einzuholen. Ausnahmen können nur im Verordnungswege zugelassen werden.

Wäre auch gebührenrechtlich die Erteilung eines Visums bereits als Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, -bewilligung oder -befugnis anzusehen, dann hätte § 81 Abs. 3 Nr. 5 AuslG die Bedeutung, daß für den gesetzlichen Regelfall die in § 81 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4 AuslG festgelegten Gebührenhöchstsätze auf ein Drittel reduziert bzw. halbiert würden. Eine solche Auslegung kann aber offenbar nicht richtig sein. § 81 Abs. 3 Nr. 1 und 2 AuslG hätten nur noch Bedeutung für diejenigen Ausländer, die ausnahmsweise im Verordnungswege von der Pflicht entbunden sind, bereits vor der Einreise ein Visum einzuholen. Diesen Personenkreis gebührenrechtlich ungünstiger zu stellen, fehlt jeder sachliche Grund. Insbesondere ist auch der Verwaltungsaufwand bei den Ausländerbehörden nicht höher als bei den Ausländern, die mit Visum einreisen. Deshalb ist § 81 Abs. 3 AuslG dahin auszulegen, daß die Nummern 1 und 2 die erstmalige Erteilung durch die Ausländerbehörde im Bundesgebiet betreffen, ohne daß es darauf ankommt, ob der Ausländer mit oder ohne Visum eingereist ist. Dementsprechend sieht der Entwurf auch davon ab, die Zustimmung zur Visumserteilung als besonderen, gebührenpflichtigen Tatbestand auszuweisen. Dieser Verwaltungsaufwand wird dadurch berücksichtigt, daß die Gebührenhöhe bei der ersten Erteilung nach der Einreise nicht danach differenziert, ob bereits vorher ein Visum erteilt wurde.

Die Nummern 1, 3 und 4 gelten nicht nur für die erste Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nach der Einreise des Ausländers. Sie gelten vielmehr auch, wenn der Ausländer vor der erstmaligen Erteilung des einen Aufenthaltstitels bereits im Besitz eines anderen Aufenthaltstitels war (z.B. Student mit Aufenthaltserlaubnis erhält nach Eheschließung eine Aufenthaltserlaubnis).

Nummer 2 betrifft ausschließlich den Fall, daß ein Ausländer, der für einen Aufenthalt bis zu drei Monaten vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit ist, seinen Besuchsaufenthalt verlängern will. Für uneingeschränkt visumspflichtige Ausländer, die mit einem Besuchervisum einreisen, sieht § 13 Abs. 2 AuslG eine solche Verlängerungsmöglichkeit vor, die in § 2 Nr. 6 des Entwurfs berücksichtigt ist. Eine entsprechende Regelung für die visumsfreien Ausländer enthält § 9 Abs. 4 der neuen DVAuslG.

Nummern 5 und 6: Die Gebührensätze sind gegenüber den bisher geltenden nicht erhöht. Der Fall der kurzfristigen Verlängerung bis zu drei Monaten wird nach dem neuen Ausländergesetz auf seltene Ausnahmefälle beschränkt sein. Wie bisher soll die Gebühr dann höchstens 15,00 DM betragen. Die Nichtanhebung der Gebühren für die befristeten Verlängerungen ist gerechtfertigt, weil diese Maßnahmen im allgemeinen mit weniger Verwaltungsaufwand verbunden sind.

Das ist anders bei der Erteilung unbefristeter Aufenthaltsgenehmigungen. Diese erfordern die sorgfältige Prüfung der im Gesetz festgelegten Tatbestandsvoraussetzungen. Die Nummer 7 regelt nicht nur die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sogleich als unbefristete (z.B. nach § 35 Abs. 2 AuslG), sondern vor allem auch die unbefristete Verlängerung nach den §§ 24 bis 26 AuslG.

Zu § 2

Die Nummern 1 bis 3 regeln die von den Auslandsvertretungen zu erhebenden Gebühren. Die Differenzierung nach der Geltungsdauer in Nummer 1 ist auch im Hinblick auf das Äquivalenzprinzip sachlich gerechtfertigt. Nummer 2 berücksichtigt, daß bei zustimmungspflichtigen Visa auch bei den Auslandsvertretungen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht. Die in Nummer 3 geregelte Gebühr ist so niedrig angesetzt, weil die Bundesrepublik Deutschland eines der wichtigsten und für viele Ausländer notwendigen Transitländer in Europa ist.

Die Nummern 4 und 5 betreffen die Visaerteilung durch die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden. Da für sie die Visaerteilung nicht zu den normalen Amtsgeschäften zählt, entsteht bei ihnen regelmäßig in diesen Fällen ein besonderer Verwaltungsaufwand. Die Gebührensätze sind deshalb entsprechend höher festzulegen.

Nummer 6 regelt eine gebührenpflichtige Amtshandlung der Ausländerbehörden. Da in den Fällen des § 13 Abs. 2 AuslG der Aufenthalt nicht über eine Gesamtdauer von sechs Monaten hinaus erlaubt werden darf, ist eine Differenzierung der Aufenthaltstitel nicht erforderlich. Im Hinblick auf die kurze Dauer wäre es auch unangemessen, etwa die Gebühr für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zu fordern.

Zu § 3

In der Vorschrift sind die sonstigen gebührenpflichtigen Amtshandlungen aufenthaltsrechtlicher Art zusammengefaßt. Die Nummern 1 bis 6 betreffen Amtshandlungen, die wegen der umfangreichen Prüfungen und den nicht selten schwierigen Sachentscheidungen einen erheblichen Verwaltungsaufwand bedeuten. Die in den Nummern 7 und 9 geregelten Amtshandlungen sind zwar einfacher Natur, aber auch sie setzen in gewissem Umfang eine Sachprüfung voraus. Dies macht es erforderlich, eine Gebührenpflicht vorzusehen. Nr. 8 ist als besonderer Gebührentatbestand, der die §§ 1 und 3 Nr. 1 und 2 ergänzt, aufgenommen, weil für die Ausstellung von Aufenthaltsgenehmigungen und Duldungen auf besonderem Blatt entsprechende Vordrucke vorgehalten werden müssen.

Zu § 4

Der in Absatz 1 Nr. 1 bestimmte Gebührensatz entspricht dem für Deutsche nach der Gebührenverordnung zum Paßgesetz geltenden. Soweit der Ausländer volljährig ist und bereits eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung besitzt, können auch ihm - wie Deutschen - die Ausweise sogleich für zehn Jahre erteilt werden.

Da Ausländern anders als Deutschen nur unter besonderen Voraussetzungen ein deutscher Paßersatz ausgestellt werden kann, ist auch im Falle der Verlängerung eine gründliche Sachprüfung notwendig. Deshalb ist auch die Verlängerung gebührenpflichtig.

Die Nummern 3 und 4 betreffen den Paßersatz für Staatsangehörige aus den Nachbarstaaten, die als Tagespendler oder höchstens an zwei Tagen wöchentlich im Bundesgebiet arbeiten, aber in ihrem Heimatstaat wohnen bleiben. Die in den Nummern 5 bis 8 bestimmten Gebühren liegen deutlich über den bisherigen Gebührensätzen.

Die Absätze 2 und 3 übernehmen entsprechende Regelungen des bisherigen Rechts.

Zu § 5

Die in dieser Vorschrift festgelegten Gebühren bleiben erheblich unter einem kostendeckenden Satz. Dies ist jedoch angemessen, weil sie einerseits für den Ausländer notwendig sind, ihm andererseits aber auch nicht annähernd den gleichen Vorteil bieten wie die Ausstellung eines Paßersatzes.

Zu § 6

Die Vorschrift nutzt die in § 81 Abs. 5 AuslG vorgesehene Möglichkeit zur Erhebung von Bearbeitungsgebühren. Sie ist auf die Bearbeitung der aufgeführten Anträge beschränkt, die in der Regel besonders arbeitsintensiv sind. In § 81 Abs. 5 Satz 2 AuslG ist bereits geregelt, daß die Bearbeitungsgebühr auf die für die Vornahme der beantragten Amtshandlung zu erhebenden Gebühr anzurechnen ist. Die Bearbeitungsgebühr hat daher bei erfolgreichen Anträgen nur den Charakter eines Kostenvorschusses.

Absatz 2 entspricht der allgemeinen Kostenregelung des § 15 VwKostG.

Zu § 7

Die in Absatz 1 Satz 1 geregelte generelle Gebührenminderung beruht auf § 81 Abs. 3 Nr. 7 AuslG. Satz 2 begünstigt die im Bundesgebiet aufgewachsenen Ausländer aus integrationspolitischen Gründen.

Absatz 2 entspricht ebenfalls dem § 81 Abs. 3 Nr. 7 AuslG. Für Minderjährige kommt nur ein Paßersatz mit einer Gesamtgültigkeitsdauer von längstens fünf Jahren in Betracht, während Volljährigen der Paßersatz für zehn Jahre ausgestellt werden kann. Auch für Minderjährige erfüllt der Paßersatz seine Funktion als international anerkanntes Reisepapier nur, wenn er mit einem Lichtbild versehen ist, das die Identifizierung des Paßinhabers erlaubt. Daraus folgt die Notwendigkeit einer kürzeren Gesamtgültigkeitsdauer für Minderjährige. Da deshalb für sie auch häufiger als für Volljährige Gebühren für die Ausstellung eines neuen Paßersatzes anfallen, trifft Absatz 2 die besondere Ermäßigungsregelung.

Zu § 8

Absatz 1: Die Widerspruchsgebühr ist in § 81 Abs. 6 AuslG vorgesehen. Die in den Nummern 2 bis 4 geregelten Widerspruchsverfahren sind erfahrungsgemäß besonders aufwendig. Das erfordert Gebühren mindestens in der festgesetzten Höhe. In § 81 Abs. 6 Satz 2 AuslG ist geregelt, daß die Widerspruchsgebühr auf die Fälle erfolgloser Widersprüche beschränkt ist. Denn soweit der Widerspruch Erfolg hat, ist die erhobene Widerspruchsgebühr auf die für die vorzunehmende Amtshandlung fällige Gebühr anzurechnen und im übrigen zurückzuzahlen.

Absatz 2: Der Widerspruch auch gegen die Abschiebungsandrohung verursacht keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, wenn es im Widerspruchsverfahren nur um die Frage geht, ob der Ausländer ausreisen muß.

Absatz 3 übernimmt die dem § 15 VWKostG entsprechende Regelung auch für die Widerspruchsgebühr.

Zu § 9

Absatz 1 Nr. 1 entspricht der bisherigen Regelung allerdings ohne die Beschränkung auf Ehegatten Deutscher. Die Vorschrift gewährleistet, daß die Familienangehörigen Deutscher gebührenrechtlich nicht schlechter gestellt sind als die drittstaatsangehörigen Familienangehörigen der Ausländer aus EG-Staaten. Absatz 1 Nr. 2 beruht auf Europäischem Gemeinschaftsrecht in der Sicht des Europäischen Gerichtshofs.

Absatz 2: Asylberechtigte haben ein grundrechtlich garantiertes Aufenthaltsrecht. Deshalb ist es angemessen, ihnen die unbestimmte Aufenthaltserlaubnis gebührenfrei zu erteilen. Da sonstige ausländische Flüchtlinge materiellrechtlich den Asylberechtigten im wesentlichen gleichgestellt sind, erscheint auch die gebührenrechtliche Gleichstellung angemessen. Ehegatten und minderjährige Kinder von Asylberechtigten erhalten nach Maßgabe des neuen § 7a Abs. 3 AsylVfG künftig ebenfalls die Rechtsstellung von Asylberechtigten. Insoweit gilt für sie auch die Gebührenbefreiung.

Absatz 3: Für die Gebührenbefreiung sind nicht nur Gründe der auswärtigen Kulturpolitik maßgebend. Es erscheint vor allem deshalb sachgerecht, von der Gebührenerhebung abzusehen, weil der Aufenthalt aus öffentlichen Mitteln finanziert wird.

Absatz 4: Die Vorschrift begünstigt aus Gründen der auswärtigen Kulturpolitik vor allem ausländische Studenten. In welchem Umfang die Gebühren bis hin zu einer vollständigen Befreiung zu reduzieren sind, bleibt jedoch der Entscheidung im Einzelfall

überlassen. Soweit die Bildungsmaßnahme im Wege einer Beschäftigung als Arbeitnehmer (z. B. Facharztausbildung) erfolgt, für die ein Entgelt bezogen wird, besteht kein Anlaß für eine Gebührenermäßigung.

Absatz 5 übernimmt die Generalklausel des bisherigen Rechts.

Zu § 10

Es entspricht dem Willen des Gesetzgebers, die Gebührenermäßigung und -befreiung wegen Bedürftigkeit detaillierter als im bisherigen Recht zu regeln. Eine noch genauere Regelung ist jedoch bundeseinheitlich nicht möglich. Den Ländern und vor allem den Kommunen stehen differenziertere Maßstäbe zur Verfügung, die im Rahmen der Vorschrift berücksichtigt werden können.

Zu § 11

Die aus dem bisherigen Recht übernommene Vorschrift will ermöglichen, daß auch durch nicht ratifizierte völkerrechtliche Verträge Gebühren auf der Basis der Gegenseitigkeit verringert oder abgeschafft werden können. Dies liegt vor allem im Interesse der Deutschen, denen dadurch verbilligte Reisemöglichkeiten geschaffen werden.

Zu § 12

Satz 1 sieht vor, daß die Verordnung zeitgleich mit dem neuen Ausländergesetz am 1. Januar 1991 in Kraft tritt.

Da § 2 Abs. 2 und die §§ 3 und 4 der bisherigen Gebührenverordnung, die nach § 102 Abs. 2 AuslG zunächst noch fortgelten, durch entsprechende Regelungen der neuen Verordnung vollständig ersetzt werden, sind sie aufzuheben.

14.12.90

Beschluß
des Bundesrates

zur

Gebührenverordnung zum Ausländergesetz (AuslGebV)

Der Bundesrat hat in seiner 625. Sitzung am 14. Dezember 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.